

# Der Erzbischof von München und Freising

## 59. Ordnung für die Feier der Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche

Da sich die Gemeinschaft mit der Kirche am deutlichsten in der Liturgie zeigt, soll die Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche, die Rekonziliation, in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen. Dazu wird für das Erzbistum München und Freising gemäß can. 838 § 4 CIC folgende Ordnung für eine liturgische Feier der Wiederzulassung erlassen.

München, am 29. November, erster Adventssonntag 2015

Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

## 60. Die Feier der Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche

### 1. Allgemeine Hinweise

„Die Erklärung des Kirchenaustrettes vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1263).“<sup>1</sup> Daher zieht sich ein katholischer Christ die im Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, das am 24. September 2012 in Kraft trat<sup>2</sup>, genannten Rechtsfolgen – von Ausnahmen abgesehen<sup>3</sup> – als

1 Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, in Kraft seit dem 24. September 2012, in: KA Freiburg 2012, 343–345, I.

2 Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, in Kraft seit dem 24. September 2012, in: KA Freiburg 2012, 343–345, I.

3 Dies betrifft insbesondere einen Gläubigen, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, denn dieser zieht sich auch nicht die Tatstrafe der Exkommunikation zu. Zur Straffreiheit bei Tatstrafen vgl. cc. 1323 und 1324 §§ 1 und 3 CIC.